

Sportförderungsrichtlinien der Gemeinde Meckenbeuren

Die Gemeinde Meckenbeuren fördert die örtlichen Sportvereine nach Maßgabe dieser Richtlinien im Rahmen der im Haushalt bereitgestellten Mittel. Auf eine gemeindliche Förderung besteht kein Rechtsanspruch.

A. Allgemeine Voraussetzungen für die Förderung

Gefördert werden Sportvereine, ausgenommen Motorsportvereine (Land, Luft und Wasser),

1. die ihren Sitz in Meckenbeuren haben,
2. die grundsätzlich allen Einwohnern offenstehen,
3. bei denen mindestens 60 % der Mitglieder Einwohner Meckenbeurens sind,
4. die im Vereinsregister eingetragen sind,
5. die vom Finanzamt als gemeinnützig anerkannt sind und
6. die mindestens 21 aktive Mitglieder haben.

Auf Antrag entscheidet der Gemeinderat, ob Sportvereine, die diese Voraussetzungen nicht oder nur zum Teil erfüllen, trotzdem gefördert werden sollen.

Eine gemeindliche Förderung wird nur auf Antrag gewährt.

Die Förderbeiträge werden alle 3 Jahre überprüft und neu festgesetzt. Bei Abweichung um plus 20 % innerhalb dieser 3-Jahres-Frist wird der Förderbeitrag auf Antrag neu berechnet.

Sind die oben genannten Voraussetzungen nicht mehr gegeben, hat der Verein dies unverzüglich mitzuteilen. Zu unrecht erhaltene Beiträge und Zuschüsse müssen zurückbezahlt werden.

B. Arten der Sportförderung

I. Allgemeiner jährlicher Sportförderungsbeitrag

Die erstmalige Aufnahme in die Liste der Vereine, die einen allgemeinen jährlichen Förderungsbeitrag erhalten wollen, erfolgt auf Antrag des Vereins.

Dabei sind die in Abschnitt A der Sportförderungsrichtlinien geforderten Voraussetzungen nachzuweisen.

Sind diese Voraussetzungen gegeben, erhält jeder Verein

1. einen **Sockelbetrag** für den Verwaltungsaufwand in Höhe von 0,80 € je aktives Mitglied, mindestens aber 82,00 € und ab 100 Mitglieder für jedes weitere aktive Mitglied 0,20 €.

- | | |
|--|-----------|
| 2. einen Förderbeitrag | |
| a) für jedes aktive Mitglied in Höhe von | 3,60 € |
| b) für jedes aktive jugendliche Mitglied
(unter 18 Jahren) in Höhe von | 15,00 € |
| c) für die Pflege von gemeindeeigenen gegen
Entgelt verpachtete Sportanlagen: | |
| aa) bei Fußballplätzen in Höhe von | 0,40 €/qm |
| bb) bei sonstigen Sportanlagen in Höhe von | 0,24 €/qm |
| d) für die Pflege von gemeindeeigenen
unentgeltlich überlassenen Sportanlagen: | |
| aa) bei Fußballplätzen in Höhe von | 0,16 €/qm |
| bb) bei sonstigen Sportanlagen in Höhe von | 0,08 €/qm |

Sind die Voraussetzungen ganz oder teilweise nicht erfüllt und hat der Gemeinderat auf Antrag ausschließlich einer Sockelbetragsförderung zugestimmt, so beträgt der Förderbeitrag 120,00 €.

Bemessungsgrundlage für den jährlichen Sportförderungsbeitrag ist der Mitgliederstand zum 01. Januar des jeweiligen Förderungsjahres.

Auf der Mitgliederliste ist jeweils der Vermerk aktives bzw. passives Mitglied mit Wohnort auszuweisen. Dabei werden die jährlichen Verbandslisten bei entsprechender Kennzeichnung einheimischer Mitglieder anerkannt. Der Förderungsbeitrag wird Mitte des Jahres für das laufende Kalenderjahr ausbezahlt.

II. Zuschüsse für Investitionsmaßnahmen (Baumaßnahmen und Beschaffung von Sport- und Pflegegeräten)

Die Anträge auf Gewährung dieser Zuschüsse müssen auf 01. Oktober vor Beginn des Förderjahres gestellt werden.

Die Notwendigkeit der Baumaßnahme bzw. der Beschaffung und die Notwendigkeit ihrer Bezuschussung ist schriftlich darzulegen. Es wird besonders darauf hingewiesen, daß sämtliche den einzelnen Vereinen offenstehende Zuschussquellen (z.B. Landeszuschüsse) ausgeschöpft werden müssen.

Werden die im Antrag veranschlagten Ausgaben oder Eigenleistungen nicht erreicht, wird der gemeindliche Zuschuss im gleichen Verhältnis gekürzt.

1. Zuschüsse für Baumaßnahmen

Gefördert wird der Neu-, Um- und Ausbau sowie die grundlegende Instandsetzung von vereinseigenen Sportanlagen aller Art (einschließlich der notwendigen Nebenanlagen), soweit sie dem Breitensport dienen.

Nicht gefördert werden Tennishallen und Pferdesportanlagen sowie Anlagen für den Luft- und Wassersport.

Der gemeindliche Investitionszuschuss orientiert sich an den Eigenleistungen des Vereins und den Zuschussrichtlinien des jeweiligen Verbandes. Er beträgt höchstens 12 % der Gesamtinvestitionen (abzüglich der Einrichtungen für den gastronomischen oder zu bewirtschaftenden Bereich, da diese nicht bezuschusst werden).

Eine gemeindliche Förderung kommt nur in Betracht, wenn

- a) die Sportanlage
 - im Gemeindegebiet liegt,
 - auf vereinseigenem, gemeindeeigenem oder von der Gemeinde gepachtetem Grund und Boden errichtet wird,
 - in Aufbau, Größe und Einrichtungen den Bestimmungen des jeweiligen Fachverbandes entspricht und von diesem die Notwendigkeit, Zweckmäßigkeit und Verhältnismäßigkeit der Anlage bestätigt wird,
 - der Gemeinde unentgeltlich für den Schulsport und sonstige gemeindliche Veranstaltungen zur Verfügung gestellt wird,
- b) der Verein Eigenleistungen (Barmittel und/oder Eigenarbeit) in Höhe von 50 % der Gesamtkosten erbringt. Der Wert der Eigenarbeit ist bei Antragstellung und bei der Abrechnung detailliert nachzuweisen (Gewerk, Stundenzahl, Verrechnungssatz).

2. Unterhaltungskosten für Außensportanlagen, bauliche Anlagen und Einrichtungen

Die durch den laufenden Betrieb und die Unterhaltung entstehenden Kosten für ausschließlich Vereinszwecken dienende Außensportanlagen, bauliche Anlagen und Einrichtungen sind durch den Förderbeitrag abgegolten.

3. Nutzung fremder Anlagen

In Ausnahmefällen kann die Nutzung fremder Anlagen bezuschusst werden.

4. Erwerb von Sportgeräten

- a) Sportgeräte werden nur entsprechend den Richtlinien des jeweiligen Verbandes gefördert. Der gemeindliche Zuschuss beträgt 16 % der Anschaffungskosten für Platz- und Pflegegeräte und 24 % bei Sport- und Freizeitgeräten. Werden die Geräte auch für den Schulsport benötigt, kann eine Förderung in Höhe von 50 % erfolgen, wenn den gemeindlichen Schulen bei der Antragstellung eine unentgeltliche Mitbenutzung zugesichert wird.
- b) Nicht gefördert wird der Erwerb von Sportgeräten, die üblicherweise persönliches Eigentum der Sportausübenden sind.

III. Zuschüsse für gemeinsame Projekte

Sportvereine, die grundsätzlich teilortbezogen wirken, erhalten bei gemeinsamen Projekten aller teilortbezogenen Sportvereine einen Zuschuss in Höhe von 30 % des nachgewiesenen Projektabmangels.

IV. Überlassung von Grund und Boden

Die Entscheidung hierüber bleibt dem Gemeinderat vorbehalten.

V. Überlassung von gemeindlichen Sportplätzen, Turn- und Sporthallen und sonstigen Räumen

1. Die gemeindlichen Sportanlagen, wie Turn- und Sporthallen, Gymnastikräume und sonstige Räume mit Ausnahme der Außensportanlagen werden den örtlichen Sportvereinen in der unterrichtsfreien Zeit zur Ausübung des Vereinssports unentgeltlich überlassen.
Die Außensportanlagen wie z.B. Sportplätze und Tennisplätze werden gegen ein Entgelt an die Vereine verpachtet. Die Belegung der Sportplätze außerhalb der Unterrichtszeit regelt der zuständige Sportverein. Die Sportplätze dürfen nur Einwohnern der Gemeinde überlassen werden.
2. Rein sportliche Veranstaltungen sind bei aktiver Teilnahme einheimischer Vereine nach der Hallenbenutzungsordnung gebührenfrei.

VI. Jubiläumsgabe, Ehrenpreise, usw.

Die Sportvereine -nicht einzelne Abteilungen- erhalten anlässlich ihres 25-, 50-, 75-, 100-, usw. -jährigen Bestehens gemeindliche Jubiläumsgaben.

Diese betragen bei 100-jährigen Jubiläen die Hälfte des allgemeinen jährlichen Förderungsbeitrages, mindestens aber 210,00 €, bei den anderen Jubiläen ein Viertel des allgemeinen jährlichen Förderungsbeitrages, mindestens aber 105,00 €.

VII. Auszeichnung verdienter Sportler und Persönlichkeiten

1. Sportlerlehrgang

Einmal im Jahr sollen besondere sportliche Leistungen durch die Gemeinde geehrt werden.

2. Sportehrenbrief der Gemeinde

Für besonders herausragende Verdienste auf dem Gebiet des Sports kann der Sportehrenbrief durch den Gemeinderat verliehen werden.

C. Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten zum 01. Januar 2015 in Kraft. Gleichzeitig treten die Richtlinien vom 25. Juni 1990 außer Kraft.

D. Beschlussfassung

Der Gemeinderat der Gemeinde Meckenbeuren hat diese Richtlinien in der Sitzung vom 26. November 2014 beschlossen.

Schmid
Bürgermeister